

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung
Wien I., Löwelstraße 20

Zl. IX - V/11/29-1956 Wien, am 5. Dezember 1956
Gemeinde Himberg, Blutbuche,
Unterschutzstellung.

B e s c h e i d

Das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, hat die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung mit der Unterschutzstellung der in unmittelbarer Nähe der Walchmühle südlich der Ortsgemeinde Himberg befindlichen Blutbuche beauftragt. Diese steht auf Parzelle 1365, E.Z. 105 der Kat. Gemeinde Himberg, welche zwischen dem Gerinne des Kalten Ganges und einem in das Revier der Wünschek Dreherischen Gutsverwaltung führenden Weg zu liegen kommt.

Erhebungen, insbesondere dem Gutachten des Naturschutzkonsulenten zufolge ist die Blutbuche im weiteren Umkreis das einzige Exemplar ihrer Art. Das dortige Parkgehege umfaßt einen ausgedehnten Baumbestand verschiedenster Nadel- und Laubhölzer in stellenweise überaus reizvollen und interessanten Gruppen. Die obangeführte Blutbuche überragt aber alle anderen Bäume ihrer Umgebung auffallend an Alter, Mächtigkeit und Schönheit. Die respektable Höhe von etwa 20 m, die vorbildlich gewachsene, edelgeformte und wunderbar geschlossene Krone ziehen den Blick sofort auf sich. Der Stamm weist 1 m über dem Bodenseinen größten Umfang mit 4,68 m auf.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung auf Grund der Bestimmungen des § 2 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.40/1952 und des § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/1952, die in der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung beschriebene Blutbuche zum Naturdenkmal. Die an einem Ast dieser Blutbuche befestigte Kinderschaukel ist von der Wünschek Dreherischen Gutsverwaltung zu entfernen.

Gemäß § 4 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

B e g r ü n d u n g :

Die Entscheidung stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen und das Gutachten des Naturschutzkonsulenten sowie darauf, daß sich die Eigentümerin Kitty Wünschek Dreher mit der Unterschutzstellung ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) die Wünschek Dreherische Gutsverwaltung in Weyer/Enns, O.Ö.;
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, z.Zl.L.A.III/2-507a-56 vom 9.7.1956 (zweifach) in Wien I.,

- 3.) den Herrn Bürgermeister in Himberg,
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando Himberg zur gelegentlichen Überwachung,
- 5.) Herr Volkschuldirektor Eduard Struhal in Schwechat, - XI. 1. 1925
Wienstr. 26/4.

Umschreibung, Hiltische, Unterabteilung.

**Der Bezirkshauptmann:
Dr. Baumgartner**

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat die Hiltische im weiteren Umkreise des ein-
 als Komplex ihrer Art. Das dortige Parkgebäude umfasst einen aus-
 gedehnten Baumbestand verschiedener Nadel- und Laubbäume in steif-
 lamisches Niveau reifen und interessanter Gruppen. Die obeng-
 künste Hiltische übertrifft aber alle anderen Bäume ihrer Umgebung
 ausserdem an Alter, Mächtigkeit und Schönheit. Die respektable Höhe
 von etwa 25 m, die vordürlich gewachsene, edelgeformte und wunder-
 bar gezeichnete Krone ziehen den Blick sofort auf sich. Der Stamm
 weist 1 m über den höchsten Ästen einen Durchmesser mit 4,68 m auf.

B e z u g :

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erteilt im Namen
 der n.ö. Landesregierung auf Grund der Bestimmungen des § 2 (1) des
 n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBI. Nr. 40/1922 und des § 1 (2) des n.ö.
 Naturschutzgesetzes, LGBI. Nr. 41/1922, die in der vorstehenden Nach-
 vermerkten Hiltische beschriebene Hiltische zum Naturdenkmal. Die am
 einen der dieser Hiltische bestellte Kinderschutzhel ist von der
 Hiltische abzutrennen Gutverwaltung zu entfernen.

Gemäß § 4 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veräu-
 derung oder Verletzung eines Naturdenkmals außer bei Gefahr im Ver-
 zuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

B e z u g :

In Entscheidung stützt sich auf die bezogenen Gesetzes-
 stellen und das Gutachten des Naturschutzkommissionen sowie darauf,
 dass sich die Hiltische Kitty Hiltische einverstanden erklärt hat.
 Stellung nachdrücklich einverstanden erklärt hat.

Nachmittelselbstverpflichtung:

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel unzulässig.

Erteilt die Landesregierung an:

- 1.) die k. k. Ministerialdirektion der Landesverwaltung in Wien/Vienna, O...
- 2.) der n.ö. Landesregierung, L. A. III/S, Nr. 21/1925
- 3.) der n.ö. Landesregierung (zweites) in Wien I.